

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92)150 endg.

Brüssel, den 21. April 1992

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 89/631/EWG über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾ hat der Rat am 27. November 1989 die Entscheidung 89/631/EWG⁽²⁾ erlassen, mit der eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Bestandserhaltungsregelung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gewährt wird.

Die Gemeinschaft ist mit vorgenannter Entscheidung ermächtigt, sich in den ersten fünf Jahren (1991 - 1995) bis zu einem Betrag von 22 Mio. ECU jährlich zu beteiligen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung gilt jedoch folgendes: Bis zur Annahme einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den Mittelmeergewässern kann sich die Gemeinschaft vorläufig bis zum 31. Dezember 1991 an der Finanzierung der Ausgaben beteiligen, die den Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums entstehen.

Die Mittelbindungen, die infolge des Erlasses der Entscheidung 89/631/EWG des Rates vorgenommen worden sind, erlauben der Kommission, bis zu 50% der Gesamtkosten aller Mitgliedstaaten zu übernehmen, die die Erhaltung der Fischereiressourcen sicherstellen.

Nach Erlass der Entscheidung des Rates haben mehrere Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums mehrjährige einzelstaatliche Programme vorgelegt, die zur Einhaltung der für die Mittelmeergewässer geltenden Bestandserhaltungsvorschriften beitragen sollen. Diese Programme sind geprüft und genehmigt und für 1991 von der Gemeinschaft teilfinanziert worden⁽³⁾.

Dieser Vorschlag für eine Entscheidung des Rates erlaubt der Gemeinschaft sich weiterhin finanziell an den Ausgaben der Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums, die Investitionspläne zur Erhaltung der Fischereiressourcen in den kommenden Jahren vorlegen, zu beteiligen.

(1) KOM(88) 703 endg.

(2) ABl. Nr. L 364 vom 14.12.1989, S. 64.

(3) ABl. Nr. L 9 vom 12.01.1991, S. 34.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates
zur Änderung der Entscheidung 89/631/EWG über eine finanzielle
Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten
zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung
für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 27. November 1989 hat der Rat die Entscheidung 89/631/EWG⁽⁴⁾ erlassen,
gemäß der sich die Gemeinschaft vorläufig bis zum 31. Dezember 1991 an der
Finanzierung der Ausgaben beteiligt, die den Mitgliedstaaten des
Mittelmeerraums in Wahrnehmung ihrer Aufgabe entstehen, die Anwendung der
geltenden Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der
Fischereiressourcen bis zur Annahme einer gemeinschaftlichen Regelung für die
Mittelmeergewässer zu gewährleisten.

Es ist noch keine gemeinschaftliche Regelung für die Erhaltung und Be-
wirtschaftung der Fischereiressourcen in den Mittelmeergewässern erlassen
worden; daher ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den
Ausgaben der Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum unbedingt fortzuführen, bis
es eine solche Regelung gibt -

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 364 vom 14.12.1989, S. 64,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Entscheidung 89/631/EWG erhält folgende Fassung:

"Bis zur Annahme einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen in den Mittelmeergewässern beteiligt sich die Gemeinschaft unter denselben Bedingungen wie in dieser Entscheidung an der Finanzierung der Ausgaben, die den Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums in Wahrnehmung ihrer Aufgabe entstehen, die Anwendung der geltenden Regelung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten, die diese Beteiligung in Anspruch nehmen wollen, teilen der Kommission die betreffende Regelung zusammen mit einer Begründung mit."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(92) 150 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-92-166-DE-C

ISBN 92-77-43261-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg